

**Postulat Reusser Christina und Mit. über ein Frühförderungskonzept für Kinder im Vorschulalter im Kanton Luzern (P 613). Eröffnet am: 16.03.2010  
Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die im Postulat geforderte Erarbeitung eines Frühförderungskonzeptes wird mit der wissenschaftlichen Erkenntnis begründet, dass sich die Kinder ab Beginn ihres Lebens mit der Welt auseinandersetzen und so Wissen aneignen. Die Kinder stehen von Anfang an in einem Selbstbildungsprozess. Die Rahmenbedingungen, mit denen ein Kind aufwächst, haben Einfluss auf eine erfolgreiche Gestaltung dieses Lernprozesses. Beim Schuleintritt zeigt sich, inwiefern der Entwicklungsstand im emotionalen, sozialen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Bereich den neuen Anforderungen genügt.

Diese Zusammenhänge sind heute allgemein bekannt und akzeptiert. Ganz im Sinne einer frühen Förderung schlagen wir deshalb in der Botschaft zur Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes vor, die Gemeinden zum Angebot des zweijährigen Kindergartens zu verpflichten. Für die Kinder ist der zweijährige Besuch des Kindergartens aber freiwillig und das heute im Gesetz verankerte Eintrittsalter bleibt bestehen. Als Alternative zum zweijährigen Kindergarten schlagen wir in der gleichen Botschaft die Basisstufe vor, welche ebenfalls eine frühe Förderung ermöglicht und bei der noch besser auf das individuelle Lerntempo der Kinder eingegangen werden kann.

Im Vorschulbereich unterstützen verschiedene von kantonalen Stellen angeregte Projekte den Aufbau von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Eltern und Fachkräften. Sie stützen sich auf das kantonale Familienleitbild vom Februar 2007 ab, welches die Bedeutung unterstreicht, „dass Lernprozesse, wie sie in der Familie / der familienergänzenden Betreuung / im Kindergarten oder der Schule stattfinden, miteinander verbunden werden“ (Familienleitbild, S. 10). Die Entdeckung dieser Zusammenhänge ist für die Vorschulzeit von grosser Tragweite. Wenn das Umfeld die Lernprozesse in dieser entscheidenden Lebensphase nicht stützt, entstehen Entwicklungsrückstände, welche in der Schule kaum mehr aufgeholt werden können.

Besonders im Blick sind sozial benachteiligte Kinder. Als Beispiel dient das Projekt „Miges Balù“, welches die Kantonsärztlichen Dienste im Rahmen des Luzerner Programms für ein gesundes Körpergewicht lanciert haben. Um die fremdsprachigen Eltern besser zu erreichen, werden bei der Mütter- und Väterberatung der Stadt Luzern und verschiedener Gemeinden Interkulturelle Vermittlerinnen eingesetzt. Die Fachstelle Gesellschaftsfragen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft organisiert auch Weiterbildungsmodule für Spielgruppenleiterinnen, um die Bildungspartnerschaft mit Eltern zu verstärken, welche über die Zusammenarbeit in der Sprachförderung hinausgeht. Als weiteres Beispiel will das Luzerner Elternnetz aufgrund der Erkenntnisse der Kampagne „Stark durch Erziehung“ künftig schwer erreichbare Zielgruppen in der Elternbildung – gerade auch für Fragen des Vorschulalters – besser erreichen.

Allerdings muss hier betont werden, dass die vorschulische Erziehung primär in der Verantwortung der Eltern liegt. Für familienergänzende Angebote sind die Gemeinden zuständig. Ein kantonales Frühförderungskonzept für Kinder im Vorschulalter ist als Orientierungsrahmen zu verstehen, der von Eltern, privaten Bildungs- und Betreuungsorganisationen sowie den Gemeinden ausgestaltet und umgesetzt werden kann. Der Kanton kann nur subsidiäre Anregung und Unterstützung geben. Der Kanton hat jedoch ein Interesse daran, durch ein umfassendes Konzept die Zusammenarbeit der Bildungs- und Betreuungsfachleute und der Eltern zu stärken. Die Verantwortung für die Förderung liegt aber in erster Linie bei den Eltern.

Wir erachten es daher als wünschenswert, wenn die Projekte im Bereich der Frühförderung nicht isoliert bleiben, sondern Bausteine in einem zusammenhängenden Konzept werden. Dieses Konzept, das in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Sozialbereich erarbeitet werden soll, muss auch die Nahtstelle zur schulischen Bildung berücksichtigen. Daher beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 06.07.2010 / RRB-Nr. 789